

Synopse

**Einführung des Auftrages als politisches Instrument der Parlamentsmitglieder bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation; Änderung des Gemeindegesetzes**

	<p><b>Einführung des Auftrages als politisches Instrument der Parlamentsmitglieder bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation; Änderung des Gemeindegesetzes</b></p>
	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 3, 24, 25, 27 Absatz 1 Buchstabe e, 45-57 und 145 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS <a href="#">111.1.</a>] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX. XXXXX 20XX (RRB Nr. 20XX/XXXX)</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p>Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 90</b> V. Vorschlagsrecht</p> <p><sup>1</sup> In der Gemeindeordnung kann ein Teil der Stimmberechtigten ermächtigt werden, dem Gemeindeparlament schriftlich Vorschläge zu unterbreiten.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorschläge sind wie Motionen oder Postulate eines Mitgliedes des Gemeindeparlamentes zu behandeln.</p> <p><sup>3</sup> In der Gemeindeordnung kann vorgesehen werden, dass der Vorschlag auch mündlich begründet werden kann.</p> <p><sup>4</sup> Der Vorschlag ist innert 6 Monaten zu behandeln.</p>	<p><sup>2</sup> Die Vorschläge sind wie Aufträge eines Mitgliedes des Gemeindeparlamentes zu behandeln.</p>
	<p><b>§ 93<sup>bis</sup></b> II.<sup>bis</sup> Auftrag</p>

	<p><sup>1</sup> Jedes Mitglied des Gemeindeparlaments kann ein Auftragsbegehren stellen.</p> <p><sup>2</sup> Der Auftrag verlangt vom Gemeinderat, dem Gemeindeparlament einen Reglements- oder Beschlussesentwurf zu einem Gegenstand, für den das Gemeindeparlament zuständig ist, vorzulegen oder zu prüfen, ob zu einem Gegenstand ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren, die Dringlichkeit sowie die Berichterstattung zum Stand hängiger Vorstösse richten sich sinngemäss nach den §§ 45 bis 47.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
	Solothurn, XX. XXXXX 20XX Im Namen des Kantonsrates Verena Meyer-Burkhard Präsidentin Dr. Michael Strebel Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.